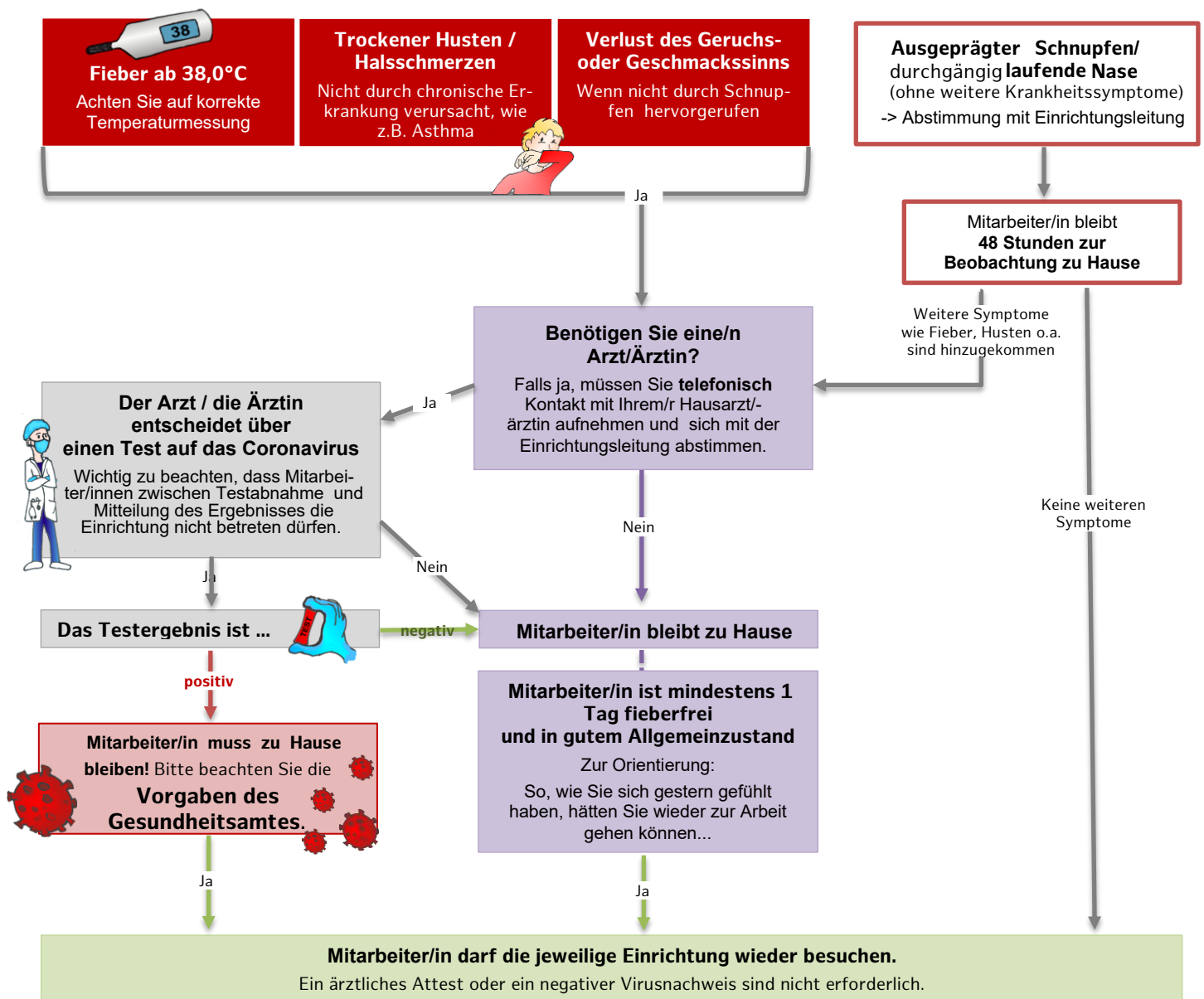


Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen

Hinweise für Mitarbeitende in BW-Einrichtungen

Wann muss ein/e Mitarbeiter/in zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen

Hinweise für Mitarbeitende in BW-Einrichtungen

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Einrichtungen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig den Betrieb in den Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Sie, wenn Sie eindeutig krank sind, nicht zur Arbeit kommen.**

Die Einschätzung, ob Sie krank sind, treffen Sie auch weiterhin grundsätzlich selbst. Wenn Sie während der Arbeitszeit erkranken, melden Sie sich bitte bei Ihrer Einrichtungsleitung ab und gehen nach Hause.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Ihnen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz und ein Betretungsverbot der Einrichtung:

- » **Fieber (ab 38,0°C)**
Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Trockener Husten / Halsschmerzen**
d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht.
- » **Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns**

Bitte entscheiden Sie je nach Ihrem Befinden, Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin aufzunehmen.

Sollten Sie Husten/Schnupfen haben, der durch eine chronische Atemwegserkrankung (z.B. Asthma, Heuschnupfen) verursacht wird, dürfen Sie in die Einrichtung kommen. Eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

Vorgehen bei der Wiederaufnahme der Arbeit

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, müssen Sie **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor Sie die Arbeit wieder aufnehmen. Folgende Faustregel hat sich in diesem Zusammenhang bewährt: „So, wie ich mich heute fühle, hätte ich wieder zur Arbeit gehen können, also darf ich morgen wieder gehen.“

Nehmen Sie **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederaufnahme der Arbeit bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben Sie bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann Sie wieder zur Arbeit gehen dürfen bzw. über das Ende der Quarantäne.** Sie müssen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und dürfen frühestens 10 Tage nach Symptombeginn wieder in die Einrichtung kommen.

Generell gilt:
Zur Wiederezulassung zum Dienst **sind kein negativer Virusnachweis** und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

Weitere Hinweise

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

